

## **Regelung zur Anrechnung von Studienzeiten bei der Anerkennung von ECTS-Credits aus Studiengangswechsel, Auslandsstudienzeiten etc.**

Liebe Studierende,

aufgrund vielfacher Nachfragen möchten wir im Folgenden die Regelung zur Anrechnung von Studienzeiten z.B. bei Studiengangswechsel bzw. im Rahmen von Auslandsstudienaufenthalten für Sie zusammenfassen. Bitte beachten Sie diese bei der Planung Ihres Studienverlaufs.

Grundlegend können bei der Anrechnung von Studienzeiten durch das Einbringen von ECTS-Credits folgende Szenarien unterschieden werden:

### **1. Anerkennung von Leistungen bei einem Studiengangswechsel:**

Eine Möglichkeit, die insbesondere bei einem Wechsel des Studiengangs innerhalb der Universität Passau oder durch einen Wechsel von außerhalb an die Universität Passau relevant ist, ist die Anrechnung von Leistungen, die vor Aufnahme Ihres derzeitigen Studiengangs erbracht wurden. Hierbei werden Sie je 25\* gültig durch die jeweiligen Verantwortlichen an Ihrer Fakultät anerkannten ECTS-Credits um ein Fachsemester hochgestuft.

### **2. In einem regulären Fachsemester erbrachte Leistungen:**

Sollten Sie sich entscheiden, z.B. für einen Auslandsstudienaufenthalt kein Urlaubssemester zu beantragen, weil Sie evtl. parallel noch Prüfungsleistungen an der Universität erstmalig Passau ablegen wollen, so läuft die Zählung der Fachsemester regulär weiter, unabhängig davon wie viele ECTS Sie in diesem Semester erbringen. Dies gilt übrigens auch für den (seltenen) Fall, dass Sie wesentlich mehr als die planmäßig vorgesehenen 30 ECTS-Credits pro Semester erbringen.

### **3. In einem Urlaubssemester erbrachte Leistungen:**

Während eines Urlaubssemesters dürfen Sie an der Universität Passau keine Prüfungen erstmalig ablegen. Dennoch können Sie im Rahmen von Auslandsstudienaufenthalten Prüfungen an der Gastuniversität ablegen und sie sich später im Rahmen Ihres hiesigen Curriculums anerkennen lassen. Das Urlaubssemester wird nicht als Fachsemester gezählt. Ergibt sich im Rahmen der folgenden Leistungsanerkennungen allerdings eine Zahl von mind. 25\* ECTS-Credits, so ist ein Fachsemester anzurechnen. Die Zählung von anerkannten ECTS-Credits erfolgt semesterübergreifend. Wurde also z.B. bereits eine Anerkennung von 10 ECTS-Credits ausgesprochen, die zu keiner Hochstufung geführt hat, und kommen durch neuerliche Anerkennungen in einem anderen Semester nochmals mind. 15 ECTS-Credits hinzu, so erfolgt in der Summe eine Hochstufung um ein Fachsemester.

### **4. Wegen Nichtbestehens erneut abgelegte Leistungen:**

Eine Wiederholung nicht bestandener Leistungen, ungeachtet dessen, ob diese in einem regulären Fachsemester oder in einem Urlaubssemester stattfindet, wirkt sich nicht auf die Punktezahl aus und kann somit mit Blick auf eine eventuelle Hochstufung vernachlässigt werden.

**\*Wichtiger Hinweis:** Beachten Sie bitte, dass einzelne Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnungen davon abweichende Regelungen (Höherstufung ab 30 ECTS) haben können.